



Richtlinien
für die Tätigkeit der Ortsvorsteher
vom 04.05.2017

1. Allgemeines

Nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Brilon ist das Stadtgebiet in 16 Ortschaften aufgeteilt. Für jede Ortschaft hat der Rat gem. § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung einen Ortsvorsteher gewählt, und zwar für die Dauer seiner Wahlzeit.

Wichtigste Aufgabe des Ortsvorstehers ist es, die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen die Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaften berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

2. Übertragung einfacher Geschäfte der laufenden Verwaltung

Aufgrund des § 39 Abs. 7 GO NW in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Brilon werden die Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt. Hierfür sind sie zu Ehrenbeamten ernannt. Sie haben das Recht, das Dienstsiegel der Stadt Brilon zu führen.

Im Einzelnen werden die Ortsvorsteher beauftragt,

- a. die Übereinstimmung von Abschriften, Fotokopien mit der Urschrift sowie Lebensbescheinigungen zu beglaubigen,
- b. bei der Erstellung von Statistiken, allgemeinen Erhebungen und Sammlungen mitzuwirken,
- c. die öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ihrer Ortschaft im erforderlichen Umfang zu überwachen und zu kontrollieren,
- d. aufgrund ihrer Ortskenntnisse der Verwaltung bei Anfragen und Klärungen von örtlichen Angelegenheiten behilflich zu sein,
- e. öffentliche Bekanntmachungen am schwarzen Brett auszuhängen,
- f. den Bürgermeister über die Entwicklung des Stadtteils, über besondere Sorgen und Notstände der Bevölkerung zu informieren,
- g. den Bürgermeister und den Fachbereich IV, Bauwesen, über den Fortgang in Angriff genommener Bauvorhaben laufend zu unterrichten und ihre Ausführung mit zu überwachen,
- h. im Rahmen vorstehender Aufgaben allgemein anfallenden Schriftverkehr zu erledigen.

Die Ortsvorsteher führen diese Geschäfte der laufenden Verwaltung in unmittelbarer Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.

3. Übertragung von Repräsentationsaufgaben

Nach § 3 Abs. 6 der Hauptsatzung der Stadt Brilon in der zur Zeit gültigen Fassung ist der Bürgermeister berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

Die Ortsvorsteher übermitteln aufgrund dieser Ermächtigung die Glückwünsche der Stadt Brilon zu folgenden Anlässen:

80. Geburtstag,
85. Geburtstag,
90. Geburtstag,
95. Geburtstag,
ab 100. Geburtstag den Jubilaren jährlich.

Weiter nehmen die Ortsvorsteher zusammen mit dem Bürgermeister an Gratulationen zu Goldenen Hochzeiten sowie zum 100. Geburtstag teil.

4. Weitere Übertragungen von Aufgaben

Über diese Richtlinien hinaus können dem Ortsvorsteher durch den Bürgermeister bestimmte weitere Geschäfte der laufenden Verwaltung und Repräsentationsaufgaben im Einzelfall übertragen werden.